

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H.2020, S.514) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl.S.-H.2005, S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H.2019, S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 25.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind:
1. mündliche Auskünfte
 2. Gebührenentscheidungen
 3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebene beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.
 5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
 6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und
 3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

- (5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Eine Amtshandlung die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001 / 08.01.2002), zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 28.02.2020 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 14.03.2020) außer Kraft.

Lübeck, den 26.02.2021

Jan Lindenau
Bürgermeister

**Gebührentabelle
gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung**

**Teil I:
Bereichsspezifische Gebühren**

Tarif- Nr.	Gebührentatbestand	Euro
<u>Fachbereich Bürgermeister</u>		
<u>Buchhaltung und Finanzen / Haushalt und Steuerung</u>		
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto - pro Kassenzeichen und Jahr	10,00
	- für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzeichen und Jahr	13,00
4.	Bescheinigung in Steuersachen	10,00
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	3,00
<u>Fachbereich Wirtschaft und Soziales</u>		
<u>Wirtschaft und Liegenschaften</u>		
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00
<u>Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)</u>		
7.	a) Regelgebühr	
	- Erste Beratung	24,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	13,00
	b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II; Student:innen und vergleichbare Personen	
	- Erste Beratung	10,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	6,00

	Euro
8.	Güteverfahren
a)	Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens 16,00
b)	Vergleiche im Güteverfahren Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Beträge
	<u>Gesundheitsamt</u>
9.	Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)
	Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)
9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. 70,00 jede weitere ¼ Std. zzgl. 22,50
9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. 94,00 jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) 22,50 zzgl. nicht von 9.2 erfasster Laborkosten
10.	Betäubungsmittelgesetz
	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990
a)	für ein Betäubungsmittel 10,00
b)	für jedes weitere Betäubungsmittel 10,00
11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG 26,00
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG 40,00
11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG 19,00
11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG 63,00
11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne 26,00

	Euro
gem. § 16 (3) BestattG	
11.6. Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	51,00
11.7. Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	25,00 12,50
12. <u>Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst</u>	
12.1. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	58,00 22,30
12.2. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	67,00 26,70
12.3. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	69,00 27,80
12.4. Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	74,00 30,00
 <u>Kurbetrieb Travemünde</u>	
13. Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20
14. Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70
15. Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00

Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Ordnungsamt

16. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00
---	--------

Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

17. Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand,	
---	--

		Euro
	einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00
	a) für das verwendete Material	Selbstkosten
	b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag bis 15 %
	c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/ dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>	
19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungs- anlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die	
	1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammen- hang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsystem bearbeitet werden,	
	2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammen- hang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden,	
	3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammen- hang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.	
19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr	138,00
	auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:	
		<u>Faktor</u>
	a) Wohngrundstücke:	
	Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr	x 1,0
	Häuser bis zu 10 – Wohneinheiten	x 2,0
	Häuser mit mehr als 10 – Wohneinheiten	x 3,0
	b) Gewerbe- und Industriegrundstücke	
	bis zu 500 m ² - überbauter Fläche	x 2,0
	501 m ² bis 1.000 m ² - überbauter Fläche	x 3,0
	mehr als 1.000 m ² - überbauter Fläche	x 4,0
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahme- terminen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind. Abnahme/Kontrolle	
	a) einfach	44,60
	b) mittel	74,30

	Euro
c) schwer	133,60
19.6. Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A2 oder > DIN A2 und Versand als PDF-Datei	20,60
20. Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können	
a) einfach	69,20
b) mittel	104,20
c) schwer	166,90
21. Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.	
a) in einfachen Fällen	16,30
b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad	32,50
c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	56,80
22. Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/ Analytikskosten)	77,30

Fachbereich Kultur und Bildung

Schule und Sport

23. Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00
---	-------

Fachbereich Planen und Bauen

Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services

24. Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze	
24.1. Auszüge aus digitalem Datenbestand	
24.1.1. als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF (Data-Exchange) Format auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	75,00
24.1.2. als Grafik bei Versendung per E-Mail in den Formaten: pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	25,00

		Euro
25.	Vermessungsleistungen	
25.1.	Außendienst	
25.1.1.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Gehilf:in)	122,00
25.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in)	100,00
25.1.3.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 2 Gehilf:innen)	167,00
25.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 2 Gehilf:innen)	145,00
25.1.5.	Pauschale für Geräteinsatz	24,00
25.1.6.	Pauschale für Kfz	28,00
25.2.	Innendienst	
25.2.1.	Stundensatz Ingenieur:in	77,00
25.2.2.	Stundensatz Techniker:in	55,00

Stadtplanung und Bauordnung

26.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Ortssatzungen, pro Seite	schwarz/weiß	farbig
	- DIN A 4	9,00	18,00
	- DIN A 3	10,00	20,00
	- DIN A 2	11,00	22,00
	- DIN A 1	12,00	24,00
	- DIN A 0	16,00	32,00
	- größer als DIN A 0	18,00	34,00
27.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00	

Gebäudemanagement

28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe		
	Arbeitsstunde Schreibkraft	36,00	
	Arbeitsstunde Techniker:in	44,00	
	Arbeitsstunde Ingenieur:in/Architekt:in	52,00	
	Arbeitsstunde Planer:in	56,00	
	zzgl. Nebenkosten		5 % der Gesamtsumme

Stadtgrün und Verkehr

29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30
-----	--	---

	Euro
30. Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
30.1. Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00
30.2. Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
- geringer Aufwand	110,00
- mittlerer Aufwand	220,00
- hoher Aufwand	390,00
- Ortstermin	120,00
- Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach	100,00
- Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig	240,00
30.3 Auszüge aus digitalem Datenbestand auf <u>Papier</u> auf Basis	
a) der „ Digitalen Stadtgrundkarte “ (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder	
b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen	
- DIN A 4	36,00
- DIN A 3	51,00
31. Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00
32. Bescheinigungen für Anlieger:innen zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten	35,00
33. Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,50
34. Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitionskosten für die herzustellenden Anlagen gemäß Erschließungsvertrag, mindestens jedoch 10.000,00

Teil II:

Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.

35. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtenden Gebühr)	5,10
36. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00
37. Fotokopien, Vervielfältigungen	
a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter:innen, je Seite	
1. - 50. Kopie	0,80

	Euro
ab der 51. Kopie	0,30
b) bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,10
c) bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,60 bis 10,20
d) Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter:innen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren	
- DIN A 4	0,50
- DIN A 3	1,00
- größer als DIN A 3	8,00
38. Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60
39. Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10
40. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch städtische Mitarbeiter:innen, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10
41. Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	12,80 bis 153,00
42. Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich	In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld
mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert	100,00 100,00 bis 300,00
43. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 1/2 der Gebühr für die angefochtene Entscheidung

Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebührensatzung).